

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/892 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft **und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)**

A. Problem

Bei der gesetzlichen Vertretung nichtehelicher Kinder ist die durch die Teilung Deutschlands entstandene uneinheitliche Rechtslage noch nicht überwunden. In den alten Bundesländern (ohne den Ostteil Berlins) wird der Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die gesetzliche Amtspflegschaft die volle elterliche Sorge oft unnötigerweise vorenthalten. In den neuen Bundesländern (und im Ostteil Berlins) sind die Hilfsangebote unzureichend, weil ein Beistand mit Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung nicht bestellt werden kann.

B. Lösung

Die gesetzliche Amtspflegschaft wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Diese Beistandschaft, die alle allein sorgeberechtigten Elternteile beantragen können, ersetzt auch die Beistandschaft des bisherigen Rechts. Beistand ist das Jugendamt. Die Länder werden ermächtigt, auch freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit einzuräumen, Beistandschaften zu übernehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/892 –
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Margot von Renesse

Berichterstatterin

Rita Griebhaber

Berichterstatterin

Hildebrecht Braun (Augsburg)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)
– Drucksache 13/892 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1629 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.“
2. Die §§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710 werden aufgehoben.
3. Nach § 1711 wird folgender Titel eingefügt:

„SIEBENTER TITEL

Beistandschaft

§ 1712

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. Dem § 1600c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.“

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 1711 wird folgender Titel eingefügt:

„SIEBENTER TITEL

Beistandschaft

§ 1712

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß.

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend."

4. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches werden die bisherigen Überschriften „SIEBENTER TITEL“ und „ACHTER TITEL“ zu den Überschriften „ACHTER TITEL“ und „NEUNTER TITEL“.
5. § 1912 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag **kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er** kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) unverändert

§ 1714

unverändert

§ 1715

unverändert

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über **die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791 c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.**

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; **sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet.** Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend."

4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 5 werden die Worte „und die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.
2. § 36 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder Pflegers“ sowie in der Klammer die Angabe „§ 1708,“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Verrichtungen, die eine Beistandschaft vor der Geburt eines Kindes betreffen, entsprechend.“
3. In § 36 b Satz 1 werden die Worte „oder Pflegschaft“ gestrichen.
4. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Die Worte „oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ werden gestrichen.
5. In § 40 werden die Worte „oder die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.
6. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt“ durch die Worte „besteht für sie eine Beistandschaft“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. § 35 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Komma nach dem Wort „Mündel“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden jeweils die Worte „oder das Kind“ gestrichen.

1. § 36 Abs. 5 wird aufgehoben.

2. In § 36 a Satz 1 werden die Worte „oder Pflegers“ sowie in der Klammer die Angabe „§ 1708,“ gestrichen.

3. unverändert

4. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , Beistandschaft oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.

5. unverändert

6. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „ , Beistandschaft“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft anhängig ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>7. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.“</p> <p>8. In § 48 werden die Worte „oder die Geburt eines nichtehelichen Kindes“ gestrichen.</p> <p>9. § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j wird aufgehoben.</p> <p>10. § 57 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 a) Das Komma nach dem Wort „Vormund“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 b) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.</p> <p>11. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Das Komma nach dem Wort „Vormünder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 b) Die Worte „oder Beistände“ werden gestrichen.</p> <p>12. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.
 b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaft“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 bb) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.
 c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.</p> | <p>6 a. In § 44 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.</p> <p>6 b. In § 46 Abs. 3 werden die Worte „, die Beistandschaft“ gestrichen.</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> |
|---|--|

Artikel 2 a**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 143 wird folgender Artikel 144 eingefügt:

„Artikel 144

Die Landesgesetze können bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

übertragen kann, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“

2. Nach Artikel ... [221] wird folgender Artikel ... [222] eingefügt:

„Artikel ... [222]

Übergangsvorschrift

zum Beistandschaftsgesetz vom ...

(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistandes entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am 1. Juli 1998.

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am 1. Januar 1999.“

3. Artikel 230 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 230

Inkrafttreten

Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 3**Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

01. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52 a, 53),“.
- b) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
- „11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),“.
1. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4.
2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:
- „Vierter Abschnitt
Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft
für Kinder und Jugendliche“
3. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird folgender § 52 a eingefügt:
- „§ 52 a
Beratung und Unterstützung
von Müttern nichtehelicher Kinder
(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
 4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft.
- Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren werden wird, kann das Jugendamt nach Absatz 1 tätig werden.“
1. unverändert
2. unverändert
3. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird folgender § 52 a eingefügt:
- „§ 52 a
Beratung und Unterstützung
von Müttern nichtehelicher Kinder
(1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Ergibt sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß ein Kind oder ein Jugendlicher

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
5. § 54 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat.“
 b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Einzelvormündern“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Beiständen“ gestrichen.
6. § 55 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 55
 Beistandschaft, Amtspflegschaft
 und Amtsvormundschaft
 (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).
 (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Führung der Beistandschaft,
 der Amtspflegschaft
 und der Amtsvormundschaft“.
 b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
8. § 57 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 57
 Mitteilungspflichten des Standesbeamten
 Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“
- nichtehelich ist, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.“
4. unverändert
5. § 54 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. **Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.**“
 b) unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Mitteilungspflichten des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt *einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft sowie die Beendigung einer Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* mitzuteilen.“

10. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.“

11. § 85 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.

12. § 87 c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflegschaft oder“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ und nach den Worten „die Weiterführung der“ die Worte „Amtspflegschaft oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „Pflegschaft oder die“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „die Beistandschaft und“ gestrichen.

9. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Mitteilungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.“

10. unverändert

10 a. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Amtspflegschaft“ das Wort „Beistandschaft,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „als Beistand oder“ gestrichen.

10 b. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „52 a“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 87 c wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

e) unverändert

Entwurf

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und 4 *gilt* entsprechend.“

13. § 87 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pfleger“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistand“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaften“ gestrichen.

14. § 99 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter

1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
2. bestellter Amtsvormundschaft,
3. bestellter Amtspflegschaft sowie
4. Beistandschaft,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/ Ausländer).“

Artikel 4**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Änderung des****Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Nach § 53 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 53a eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„**(5)** Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und **§ 86 d gelten** entsprechend.“

13. unverändert

14. unverändert

Artikel 4**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1**

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 53a

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.“

§ 3

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 4 werden die Worte „eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder“ gestrichen.
2. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „ , 1683 Abs. 4 und in § 1689 Satz 2“ durch die Worte „und in § 1683 Abs. 4“ ersetzt.

§ 4

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 3

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„Vormundschaft, Dauerbetreuung und Dauerpflegschaft“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Betreuungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Beistandschaften“ gestrichen.**c) In Absatz 4 werden die Worte „eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Betreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.****2. § 93 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„Betreuung und Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen“.

b) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaften“ gestrichen.**c) In Satz 3 werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.****d) In Satz 5 wird das Komma nach dem Wort „Dauerbetreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder -beistandschaft“ gestrichen.****3. In § 95 Abs. 1 Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „Dauerbetreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt, werden die Worte „oder -beistandschaft“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Betreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.**

§ 4

entfällt hier

siehe Artikel 2a Nr. 2 und 3

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach Artikel ... [221] wird folgender Artikel ... [222] eingefügt.

„Artikel ... [222]

Übergangsvorschrift

zum Beistandschaftsgesetz vom ...

(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistandes entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes].

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats].“

2. In Artikel 230 Abs. 1 werden die Worte „der § 616 Abs. 2 und 3 und die §§ 622 sowie 1706 bis 1710“ durch die Worte „der § 616 Abs. 2 und 3 [und der § 622]“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Soldatengesetzes

In § 21 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Beistandes oder“ gestrichen.

§ 5

unverändert

§ 6

Änderung des Personenstandsgesetzes

Nach § 21a des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 21 b eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 21 b

**Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburts-
eintrag enthalten ist.“**

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1998** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Margot von Renesse, Rita Griebhaber und Hildebrecht Braun (Augsburg)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) – Drucksache 13/892 – in seiner 44. Sitzung vom 22. Juni 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 einstimmig die Annahme des Entwurfs in der Fassung des Berichterstattergesprächs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 24. und 91. Sitzung vom 27. September 1995 und vom 25./26. Juni 1997 beraten.

Die Anliegen des Gesetzentwurfs waren auch Gegenstand einer öffentlichen Anhörung, die der Rechtsausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen seiner Beratungen zur Reform des Kindschaftsrechts durchgeführt hat.

An der Anhörung in der 67. Sitzung vom 4. Dezember 1996, die sich speziell mit der Reform des Nicht-ehelichenrechts befaßte, haben als Sachverständige teilgenommen:

- Ingrid Baer (Internationaler Sozialdienst)
- Traudl Bergau (Rechtsanwältin)
- Reglindis Böhm (Präsidentin des Landgerichts Kassel)
- Hartmut Gerstein (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe)
- Dr. Horst Klinkhardt (Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.)
- Prof. Dr. Helga Oberloskamp (Deutscher Juristinnenbund)

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 67. Sitzung mit den anliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Gesetzentwurf wie auch die einzelnen Artikel mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurden jeweils einstimmig angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/892. Mit dem Gesetz soll das nur in den alten Bundesländern gel-

tende Recht der gesetzlichen Amtspflegschaft abgeschafft und statt dessen eine freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingeführt werden. Diese Beistandschaft, die auf Antrag jedes Elternteils eintritt, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht, ersetzt auch die Beistandschaft des geltenden Rechts.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat sich ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einstimmig im Kern für die Beibehaltung des Konzepts des Regierungsentwurfs ausgesprochen.

2. Zur Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung notwendig sind. Zur Diskussion standen dabei das „Zeitschrankenmodell“ und das Modell der „Zweiten Welle“.

Nach dem „Zeitschrankenmodell“ (im Regierungsentwurf als Antragsmodell mit Zeitschranke bezeichnet) wird die gesetzliche Amtspflegschaft zwar grundsätzlich durch das Angebot einer freiwilligen Beistandschaft abgelöst. Ist die Vaterschaft aber zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Geburt noch nicht festgestellt und auch eine Beistandschaft nicht beantragt worden, so soll die gesetzliche Amtspflegschaft eintreten.

Nach dem Modell „Zweite Welle“ soll der Standesbeamte verpflichtet werden, das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn eine bestimmte Zeit nach der Geburt des Kindes der Vater noch nicht im Geburtenbuch beigeschrieben ist. Das Jugendamt kann dann prüfen, aus welchen Gründen die Vaterschaftsfeststellung unterblieb und die Mutter nochmals auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung hinweisen. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls kann es das Vormundschaftsgericht anrufen.

Die Mehrheit der Sachverständigen hat sich bei der Anhörung am 4. Dezember 1996 gegen beide Modelle ausgesprochen.

Das „Zeitschrankenmodell“ bietet gegenüber dem geltenden Recht kaum einen Vorteil. Obwohl die Mutter – auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes und der Allgemeinheit – schwerwiegende Gründe haben kann, den Namen des Vaters zu ver-

schweigen (etwa, wenn das Kind aus einer inzestuösen Verbindung stammt), würde die elterliche Sorge ohne nähere Prüfung und ohne Möglichkeit, die Gründe darzulegen, nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne eingeschränkt. In vielen Fällen wird nach Ablauf der Frist über das Vaterschaftsfeststellungsverfahren wegen der Beweisschwierigkeiten noch nicht entschieden oder der Aufenthalt des Vaters nicht zu ermitteln sein.

Mit dem Modell „Zweite Welle“ würde der wenig aussichtsreiche Versuch unternommen, die Inanspruchnahme von Beratung durch eine schriftliche Ermahnung der Mutter zu fördern. Auch die „Zweite Welle“ würde zudem vielfach ebenso wie das Zeitschrankenmodell bei Fällen ansetzen, in denen die Vaterschaftsfeststellung nicht möglich ist oder nicht dem Kindeswohl dient.

Neuere statistische Zahlen sprechen zudem ebenfalls gegen eine Ergänzung des Antragsmodells:

Die bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellten positiven Erfahrungen mit einer in die gleiche Richtung gehenden Reform in Österreich (Drucksache 13/892 S. 22f.) haben sich weiter bestätigt. Durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (KindRÄG) vom 15. März 1989 (Inkrafttreten: 1. Juli 1989) ist in Österreich die gesetzliche Amtsvormundschaft der Jugendwohlfahrtsträger für uneheleiche Kinder grundsätzlich entfallen. Der Mutter steht nun die volle Obsorge zu. Bei freiwilliger, schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann der Jugendwohlfahrtsträger zum „Sachwalter“ für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche und die Feststellung der Vaterschaft bestellt werden (vergleichbar der Beistandschaft nach dem Beistandschaftsgesetz). Dem Bericht des Bundesministers für

Justiz an den Nationalrat vom 11. August 1994 zufolge wird das so verfolgte Konzept, die Dienste des Jugendwohlfahrtsträgers als Serviceleistung anzubieten, insbesondere bezüglich der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen angenommen und gilt als gelungen. Die Zahl der Sachwalterschaften steigt. Die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen ist auch nach dem 1. Juli 1989 nicht signifikant gesunken. Nur bei unter 3 % aller in Österreich geborener Kinder ist eine auf Vaterschaftsfeststellung abzielende Aktivität nicht feststellbar.

Auch die Entwicklung in den neuen Bundesländern, wo die Regelungen der gesetzlichen Amtspflegschaft nicht gelten, bestätigt die österreichischen Erfahrungen. Bereits der in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachte Regierungsentwurf stützte sich auf durch das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen übermittelte Zahlen der Jugendämter Bamberg, Lingen (Ems) und Gotha. Danach war bei den 1991 in Bamberg geborenen nichtehelichen Kindern in 85 % der Fälle nach einem Jahr die Vaterschaft anerkannt, in Lingen bei 98 %, demgegenüber in Gotha nur bei 77 %. Nach dem Bericht des Kreisjugendamtes Gotha (in: Der Amtsvormund, 1997, 31 ff.) hat sich dieses Ergebnis erheblich gewandelt. Das Kreisjugendamt Gotha händigt Müttern bereits kurz nach der Geburt durch die Frauenkliniken einen Informationsbrief aus, in dem die Unterstützungsangebote bei der Vaterschaftsfeststellung und in Fragen des Unterhalts vorgestellt werden. Nach den Erfahrungen des Kreisjugendamtes Gotha werden die angebotenen Leistungen angenommen (insbesondere die Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts). Auch die Befürchtung, daß viele Vaterschaften ungeklärt bleiben könnten, hat sich nicht bestätigt.

Übersicht über den Stand der Vaterschaftsfeststellungen

Jahr	nichteheliche Geburten	Anerkennungen der Vaterschaft	Feststellung Gericht	ungeklärt	in %
1991	361	323	9	29	8
1992	298	252	2	44	14
1993	289	255	5	29	10
1994	327	291	3	33	11
1995	356	316	10	30	8

3. Zur Beteiligung freier Träger

Ein weiterer zentraler Punkt der Diskussion in den Gesprächen der Berichterstatter war die im Regierungsentwurf nicht vorgesehene Möglichkeit freier Träger der Jugendhilfe, Beistandschaften zu übernehmen. Nach einer Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, soll die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder auch von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden können (Nummer 10 der Stellungnahme des

Bunderates, Drucksache 13/892 S. 51). Diesen Vorschlag hat der Ausschuß übernommen. Dem in einzelnen Bundesländern bestehenden Bedürfnis, freien Trägern auch die Möglichkeit einzuräumen, Beistandschaften zu übernehmen, soll durch eine Ländereffnungsklausel Rechnung getragen werden.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregie-

nung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/892 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 01 (§ 1600 c Abs. 3 BGB)

Die Anfügung des neuen Absatzes 3 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 1 (Drucksache 13/892 S. 49), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 3

Zu § 1713 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 entspricht im wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 2 (Drucksache 13/892 S. 49), der die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich verbessert.

Zu § 1716 Satz 2 BGB

Absatz 1 Satz 2 wurde entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 4 (Drucksache 13/892 S. 50), der die Bundesregierung zugestimmt hat, abgeändert. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezugnahme auf § 1915 Abs. 1 ist weggefallen, um klarzustellen, daß nicht sämtliche Vorschriften, auf die § 1915 Abs. 1 verweist, von der Anwendung ausgeschlossen werden sollen.

Zu § 1717 Satz 1 BGB

Die Fassung von § 1717 Satz 1 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/892 S. 54), die einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme unter Nummer 3, Drucksache 13/892 S. 49) teilweise übernommen hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderungen in Nummer 01 (§ 35 b), Nummer 1 (§ 36), Nummer 2 (§ 36 a), Nummer 4 (§ 37), Nummer 6 (§ 43), Nummer 6 a (§ 44) sowie Nummer 6 b (§ 46) waren notwendig geworden, da die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand nach § 1716 Satz 2 BGB künftig entfällt.

Zu Artikel 2 a – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 144 [neu])

Einem Anliegen einzelner Bundesländer Rechnung tragend sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, die Führung von Beistandschaften auf freie Träger übertragen zu können.

Zu Nummer 2 (Artikel ... [222])

Die Übergangsvorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 4 § 4 des Regierungsentwurfs. Die einzelnen Daten in Absatz 1 bis 3 wurden der geänderten Inkrafttretensvorschrift angepaßt. Die Anfügung von Absatz 1 Satz 4 setzt einen Vorschlag des Bundesrates um (Stellungnahme unter Nummer 14, Drucksache 13/892 S. 53), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (Artikel 230)

Mit Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes werden die letzten von der Geltung in den neuen Bundesländern ausgenommenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs weggefallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 01 (§ 2 Abs. 3)

Die Neufassung der Nummern 9 und 11 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 5 (Drucksache 13/892 S. 50), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (§ 52 a Abs. 3)

Die neu geschaffene Mitteilungspflicht ergänzt § 21 b PStG. Nach § 21 b Satz 1 PStG hat der Standesbeamte die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen, das der Mutter Beratung und Unterstützung nach § 52 a Abs. 1 anzubieten hat. Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß ein Kind oder ein Jugendlicher nichtehelich ist, so teilt das Gericht dies dem Jugendamt mit, damit auch in diesem Fall Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt angeboten wird. Das für die Beratung und Unterstützung zuständige Jugendamt ergibt sich aus § 87 c Abs. 4.

Zu Nummer 5 (§ 54 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu eingefügten Artikel 144 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zu Nummer 8 (§ 57)

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme unter Nummer 7, Drucksache 13/892 S. 51), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wurde die Mitteilungspflicht des Standesbeamten bei Geburt eines nichtehelichen Kindes im Personenstandsgesetz geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 57 [neu])

Die Vorschrift entspricht teilweise dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zu § 57 a. Die Vorschrift wurde jedoch abgeändert, da die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand nach § 1716 Satz 2 BGB künftig entfällt.

Zu Nummer 10a – neu – (§ 68)

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 9 (Drucksache 13/892 S. 51), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 10b – neu – (§ 72)

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 10 (Drucksache 13/892 S. 51), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 12 (§ 87 c Abs. 5 Satz 2)

Nachdem die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das die Beistandschaft führende Jugendamt künftig entfällt, soll das Vormundschaftsgericht von der letzten im Bereich der Beistandschaft verbliebenen Aufgabe entlastet werden. Nach dem Regierungsentwurf soll bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter die Beistandschaft durch das für den neuen gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Jugendamt geführt werden. Lehnt dieses die Weiterführung ab, kann gegen die Ablehnung des Antrags das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Diese Möglichkeit soll künftig entfallen. Statt dessen ist nunmehr, wenn der zuständige örtliche Träger nicht feststeht, der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bezirk sich das Kind oder der Jugendliche aufhält.

Zu Artikel 4 (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu § 3 (Änderung der Kostenordnung)**

Die Änderungen in Nummer 1 (§ 92), Nummer 2 (§ 93) und Nummer 3 (§ 95) waren notwendig geworden, da die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand nach § 1716 Satz 2 BGB künftig entfällt und damit auch die entsprechenden Kostentatbestände überflüssig werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung in § 94 Abs. 1 Nr. 3 konnte entfallen, da Nummer 3 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) neu gefaßt wird.

Zu § 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind nunmehr in Artikel 2a – neu – eingestellt.

Zu § 6 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Vorschrift entspricht der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 7 (Drucksache 13/892 S. 51), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz am 1. Juli 1998 in Kraft treten. Der lange Vorlauf wurde gewählt, um der Praxis ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Neuregelungen einzustellen.

Bonn, den 26. Juni 1997

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatteerin

Rita Griefhaber
Berichterstatteerin

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Berichterstatter

